



Öffentliche Kundmachung

Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung 1967,
LGBl.Nr. 115/1967,
wird kundgemacht:

KANALABGABENORDNUNG der Marktgemeinde LANNACH

Der Gemeinderat der Marktgemeinde LANNACH hat in seiner Sitzung vom **26.11.2024** gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl.Nr. 71/1955, nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 1 Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Marktgemeinde LANNACH werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl.Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2 Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabenspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3 Höhe des Einheitssatzes

- (1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt **6,44 %** der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle **€ 13,44**.
- (2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von **€ 9.453.798,22**, vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von **€ 2.215.377,11** gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von **€ 7.238.421,11** und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von **34.696,29 m** zugrunde.



- (3) Für Hofflächen, das sind ganz- oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, wird die Hälfte des Einheitssatzes (50%, das sind € 6,72) in Anrechnung gebracht.

§ 4 **Definition Wohnung**

- (1) Gemäß § 2 (4) GRW-Gesetz: Wohnung: Ein baulich abgeschlossener, nach der Verkehrsauffassung selbständiger Teil eines Gebäudes, der nach seiner Art und Größe geeignet ist, der Befriedigung individueller Wohnbedürfnisse von Menschen zu dienen.

§ 5 **Kanalbenützungsgebühr**

- (1) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im **Gemeindegebiet** gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den **öffentlichen Kanal angeschlossen** sind.
- (2) Die Kanalbenützungsgebühr wird, mit Ausnahme von Liegenschaften, die eine überwiegende gewerbliche oder industrielle Nutzung haben, nach **Einwohnergleichwerten (EGW)** berechnet.
- (3) Eine überwiegende gewerbliche oder industrielle Nutzung ist dann gegeben, wenn auf dieser Liegenschaft keine Wohnung vorhanden oder die Wohnnutzung im Verhältnis zum Wasserverbrauch eine untergeordnete Rolle einnimmt. Bei diesen Liegenschaften wird die Kanalbenützungsgebühr nach dem **Wasserverbrauch** berechnet.
- (4) Ist eine überwiegende gewerbliche oder industrielle Nutzung einer Liegenschaft nicht gegeben, so kommt es, zusätzlich zu den EGW, zu einer Festsetzung der Kanalbenützungsgebühr nach sonstigen Nutzungseinheiten (NE). Eine sonstige Nutzungseinheit ist ein selbständiger Verband von Räumlichkeiten in Gebäuden, der anderen Zwecken als der Befriedigung von Wohnbedürfnissen dient. Folgende Nutzungsarten laut Statistik Austria werden aus dem AGWR (Adress-Gebäude-Wohnungsregister) herangezogen:
- HO: Hotel und andere Einheiten für kurzfristige Beherbergung
 - BU: Büroflächen
 - HA: Groß- und Einzelhandelsflächen
 - KU: Kultur, Freizeit, Bildungs- und Gesundheitswesen



§ 6

Kanalbenutzungsgebühr nach EGW und NE

- (1) Als Grundlage der Berechnung dient die Anzahl der Personen in einer Wohnung, die einer Liegenschaft zuzurechnen sind. Die Zurechnung der Personenzahl bei Wohnungen erfolgt nach Einwohnergleichwerten (EGW), wobei folgende Ansätze einem EGW bzw. anteiligem EGW entsprechen:

Bis 1 Person	1,5	EGW
Jede weitere Person	1,0	EGW
jedoch		
Kinder bis zum 6. Lebensjahr	0,0	EGW
Kinder und Jugendliche vom 7. bis zum 16. Lebensjahr	0,5	EGW

Die Benutzungsgebühr pro Jahr beträgt:

- pro EGW: **€ 119,87**
- pro NE: **€ 179,81**

- (2) Die Zurechnung der Personenanzahl einer Liegenschaft mit Wohnnutzung erfolgt nach den melderechtlichen Bestimmungen und entspricht der Summe der Einwohner/innen mit Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz. Eine bloße Anmeldung als Nebenwohnsitz begründet keine Ausnahme oder Verringerung der Benutzungsgebühr.
- (3) Für die im Versorgungsbereich gelegenen Liegenschaften mit Wohnungen in denen keine Personen gemeldet sind und somit keine Zurechnung nach Abs. 2 erfolgen kann, werden 1,5 EGW berechnet.
- (4) Stichtag für die Ermittlung der Personenanzahl bzw. EGW-Anzahl ist der Erste jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Person melderechtlich angemeldet oder die sonstige Nutzungseinheit hergestellt wird bzw. der Letzte jenes Quartals, in dem die Person melderechtlich abgemeldet wird oder die sonstige Nutzungseinheit wegfällt.

§ 7

Kanalbenutzungsgebühr nach Wasserverbrauch

- (1) Basis für die Verrechnung der Kanalbenutzungsgebühr für die Liegenschaften nach § 5 (3) ist der vom Wasserverband bzw. von den Wassergenossenschaften übermittelte Wasserverbrauch. Die Basis bei einer Wasserversorgung über eigene Brunnen ist ebenfalls der übermittelte Wasserverbrauch mittels geeichtem Wasserzähler.
- (2) Für die Benützung der öffentlichen Kanalanlagen werden Gebühren nach folgendem Maßstab vorgeschrieben:



- (a) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des ermittelten Wasserverbrauches in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- (b) Gebührensatz beträgt je Kubikmeter **€ 2,69**
- (c) In jedem Fall wird für die Bereitstellung der öffentlichen Anlagen – unabhängig vom tatsächlichen Wasserverbrauch – eine Gebühr für einen Wasserverbrauch von **70m³** Wasser pro Kanalanschluss und Jahr (Abrechnungszeitraum) festgesetzt. Bei einem reduziertem Abrechnungszeitraum (Beginn oder Ende in einem Abrechnungszeitraum) erfolgt die Anrechnung aliquot.

§ 8

Abgabepflichtige, Entstehung der Gebührenschild, Fälligkeit

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.
- (2) Die Gebührenschild für die Kanalbenützung entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird und endet mit dem Letzten des Monats an dem die Liegenschaft vom öffentlichen Kanalnetz getrennt wird.
- (3) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (4) Wird die Kanalbenützungsgebühr nach Wasserverbrauch ermittelt, so wird diese mittels Jahresabrechnung am 15. Februar jeden Jahres fällig. Die fällige Kanalbenützungsgebühr über den Abrechnungszeitraum (01.01. bis 31.12. des Vorjahres) wird unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit einer Jahresabrechnung festgesetzt. Aufgrund der vorausgegangenen Jahresabrechnung werden Teilzahlungen, jeweils zum 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Der Liegenschaftseigentümer oder der Bauwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung schuldet die Gebühr über den gesamten Abrechnungszeitraum. Jahresabrechnungen zu anderen Terminen werden nicht vorgenommen.

§ 9

Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer **hinzuzurechnen**.

§ 10

Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der



Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 11
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit **01.01.2025** in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde LANNACH vom 20.11.2023 außer Kraft.

Lannach, am 26.11.2024



Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

(ÖKR Josef Niggas)

angeschlagen am: 27.11.2024
abgenommen am: